BEBAUUNGSPLAN NR.31
TIEDEXER FELD M.1:1000
DER STADT EINBECK

ERWEITERUNG HEIDEMANN

B-PLAN NR. 32

NEUBAU HEIDEMANN

ERWEITERUNG POSER

Flur 3

Flur 4

B-PLAN NR.32

Kleines Tiedexer Feld

Im Sülbecke

Sülbecksgarten

Teppichfabrik

Wasseraufbereitungsanlage

Löschwasserbecken

Seifenfabrik

An der Twetje

Tiedexer Straße

Gewerker Straße

ÄNDERUNGSGEBIET

2,5 m PARKSTREIFEN

2,6 m PARKSTREIFEN

GI GRZ o.8 BMZ 9.o

GI GRZ o.8 BMZ 7.o

SO LADEN GRZ o.8 GFZ 1.2

max. BAUHÖHE 4,5 m

max. TRAUFHÖHE 7,5 m

SO LADEN SONDERGEBIETE
GI INDUSTRIEGEBIETE § 9 BauNVO
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
BAULINIE
BAUGRENZE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
UMFORMERSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
GRÜNANLAGEN
DAUERKLEINGÄRTEN
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
Ga GARAGEN
St STELLPLÄTZE
GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
SICHTDREIECKE SIND VON UMZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE SIND, FREIZUHALTEN

VORHANDENE GEBÄUDE
VORHANDENE PARZELLENGRENZE

NACH § 9 ABS. 1 Nr. 6 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN BEIDSEITS DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UND DER K 11 SOWIE AM RAND DES INDUSTRIEGEBIETES SIND MIT RASEN UND LAUBGEHÖLZEN EINZUGRÜNEN.

NACH § 9 ABS. 1 1e GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NACH DER JEWEILIGEN EIGENART DES BETRIEBES ZU SCHAFFEN. MASSGEBEND IST DIE BO UND DIE IN DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN ANGEGEBENEN RICHTZAHLEN.

Teilbereich B-Plan Nr. 31 „Tiedexer Feld" durch B-Plan Nr. 54 „Butterberg" überplant
(lt. Ratsbeschluss vom 26.05.1993)

Folgender Teilbereich ist betroffen:

Straßenparzelle des Sülbecksweges

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.5.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

EINBECK den 29.5.1970
Katasteramt
Vermessungsobertrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 13.3.1969

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet
durch Stadtbauamt Einbeck

EINBECK den 6.5.1970
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Verbandsversammlung hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13.11.1969

EINBECK den 15.5.1970
Unterschrift des Planverfassers
Verbandsgeschäftsführer

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 11.11.1969 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch INSPRESSE und Aushang
EINBECK den 15.5.1970
Verbandsgeschäftsführer

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 24.11.1969 bis 24.12.1969 einschließlich.

EINBECK den 15.5.1970
Verbandsgeschäftsführer

Als Satzung von der Verbandsversammlung aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 13.7.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 136) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 11. MAI 1970

EINBECK den 15.3.1970
Verbandsvorsteher
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom Hannover-Ost - 214 - 5.12.3(3i)

Hildesheim, den 14.9.1970
Der Regierungspräsident

Die Verbandsversammlung ist mit Beschluß vom 22. DEZEMBER 1970 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 11.9.1970 - 214 5.12.3(3i) entsprochen.

EINBECK den 12.1.1971
Verbandsvorsteher
Verbandsgeschäftsführer

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 24.12.1970 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch EINBECKER MORGENPOST + HANNOVERSCHE PRESSE.

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 29.JANUAR 1971

Verbandsgeschäftsführer